

RS Vwgh 2021/9/15 Ra 2021/18/0143

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.2021

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

FlKonv Art1 AbschnA Z2

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2021/18/0144

Ra 2021/18/0145

Ra 2021/18/0146

Ra 2021/18/0147

Ra 2021/18/0148

Ra 2021/18/0149

Ra 2021/18/0150

Ra 2021/18/0151

Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des VwGH können Frauen Asyl beanspruchen, die aufgrund eines gelebten "westlich" orientierten Lebensstils bei Rückkehr in ihren Herkunftsstaat verfolgt würden. Der VwGH hat in seiner einschlägigen Rechtsprechung nie das Erfordernis aufgestellt, dass die betroffenen Mädchen bzw. Frauen ein intellektuell durchdachtes Wertegerüst, in welchem die in Österreich gelebte Freiheit hinterfragt wird, nennen oder näher ausführen können müssen, um eine asylrechtlich geschützte Lebensweise darzustellen, in der die Anerkennung, die Inanspruchnahme oder die Ausübung ihrer Grundrechte zum Ausdruck kommt. Eine solche Sichtweise würde dem unterschiedlichen Erfahrungshorizont, dem Alter und der Bildung der betroffenen Frauen auch nicht gerecht. Entscheidend ist vielmehr eine grundlegende und auch entsprechend verfestigte Lebensführung der betroffenen Asylwerberin, in der die Anerkennung, die Inanspruchnahme oder die Ausübung ihrer Grundrechte zum Ausdruck kommt und die zu einem wesentlichen Bestandteil ihrer Identität geworden ist. Auf ein intellektuelles Durchdringen des Wesens der Grundfreiheiten von Frauen kommt es hingegen nicht an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021180143.L01

Im RIS seit

04.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at